

nen strafrechtlichen Grundsätzen eine Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen.

#### IV. Verjährung.

§. 22. Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in 6 Monaten.

#### V. Beschlagnahme.

§. 23. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt: 1) wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§. 5. und 6. nicht entspricht oder dem §. 15. zuwider verbreitet wird, 2) wenn der Inhalt einer verbreiteten Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet. Sofern im Falle der Nr. 2 die strafbare Handlung nur auf Antrag eines Betheiligten zu verfolgen ist, setzt auch die Beschlagnahme einen besonderen Antrag desselben voraus. Die Beschlagnahme trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne kann, statt Beschlagnahme des Satzes, das Auseinanderwerfen des letzteren geschehen. Bei der Beschlagnahme sind die dieselben veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung des verletzten Gesetzes zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung u.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§. 24. Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden. Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gerichte binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden. Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen 12 Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen. Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschuß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§. 25. Gegen den Beschuß des Gerichtes, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 26. Die vom Gerichte bestätigte vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen 2 Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§. 27. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft. Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegen handelt, wird mit Geldstrafe bis 900 Mark Reichsmünze oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

§. 28. Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung den Verwaltungsbehörden zusteht. Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Acten unmittelbar dem Gerichte vorzulegen.

#### VI. Schlußbestimmungen.

§. 29. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufstands) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft. Ebenso werden durch dieses Gesetz die Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen nicht berührt. Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßzeugnisse (Zeitungs- und Kalender-Stempel, Abgaben von Inseraten u.) nicht statt.

§. 30. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besondern Gesetze vorbehalten.

Urkundlich u.  
Gegeben u.

#### Miscellen.

Aus Berlin. Die auf Veranlassung des Börsenvorstandes gebildete Commission zur Berathung des Reichspreßgesetzes trat am 9. ds. zu einer Berathung zusammen. Die Commission bestand außer dem Börsenvorsteher aus den Hrn. Dr. E. Brockhaus aus Leipzig, Fr. Duncker, W. Ernst, W. Herz, H. Kaiser, G. Reimer und J. Springer aus Berlin. Die einzelnen Paragraphen des Preßgesetzes wurden zur Debatte gestellt und einigte man sich dahin, an den Reichstag im Namen des Börsenvorstandes eine Petition zu richten, in welcher den berechtigten Wünschen des Buchhandels Ausdruck gegeben wird. Die Ausarbeitung dieser Petition wurde von Hrn. H. Kaiser übernommen; dieselbe wird demnächst im Börsenblatt zur Mittheilung kommen.

Die Bücherausfuhr von Stuttgart im Jahre 1873 beträgt nach einer Mittheilung des dortigen statistischen Bureaus der königl. Eisenbahnen: nach Leipzig 31,101 Ctr., Wien 6222 Ctr., Schweiz 2770 Ctr., und nach dem Elsaß und Lothringen 970 Ctr.; zusammen (mit den Bruchtheilen) 41,064 Ctr. — Dem Vorjahr 1872 gegenüber ergibt dies im Ganzen eine Minderausfuhr von 844 Ctrn., indem Leipzig 894, die Schweiz 122, Elsaß-Lothringen 135 Ctr. weniger, Wien dagegen 307 Ctr. mehr aufweist. — Die von Stuttgart bezahlten Frachtkosten werden nach Leipzig auf 61,500 fl. und nach Wien auf 13,000 fl. berechnet.

Die Concurse in Pest. — Ein Pester Buchhändler schreibt auf Befragen vor kurzem: „Ueber Hartleben & Co. (Röber & Starke) weiß man gar nichts; die Firma ist ganz verschwunden und konnte ich nicht erfahren, was mit dem Lager geschehen ist. — Bei Petrik ist der Concurse aufgehoben und arbeitet dieser Herr als Antiquar und Verleger fort (!); es ist wohl am besten, wenn Sie sich direct an ihn wenden.“ — Die deutschen Verleger haben bereits genug in Ungarn u. verloren, um endlich einmal zusammenstehend mit Hilfe unserer Reichsvertretung (General-Consulat?) in Pest ihr gutes Recht zu wahren! — n.

Zur Ausstattung von Prachtwerken. — Die rothen Calico-Einbände so vieler Productionen in diesem Felde sind für den empfindlicheren Theil des Publicums unbrauchbar, weil sie stets mit Flecken oder dunklen Streifen behaftet sind. Der Nachtheil hiervon trifft wesentlich den Verleger selbst, denn der Sortimenter gewöhnt sich allmählich an die nothwendige Thätigkeit, jedes mit Baarnachnahme ankommende Buch oder Prachtwerk streng zu prüfen. Es ist dem Schreiber dieses nicht bekannt, ob alle deutschen Fabrikate rother Leinwand den Uebelstand mit sich führen, unter der erwärmten Vergoldungsplatte in der Farbe nachzulassen, oder fleckig zu werden; die englischen Fabrikate thun dies, soviel mir bekannt, nicht und empfehlen sich daher vorzugsweise zur Verwendung. Der etwas höhere Preis kann hier kaum in Anschlag kommen, denn selbst eine Preiserhöhung eines rothen Quartbandes um 10 bis 15 Mgr. wird dem Absatze (gegenüber den weniger beliebten dunklen Farben) in keiner Weise hinderlich sein. E.

Der Deutsche Reichs-Anzeiger berichtet: „Des Kaisers und Königs Maj. haben zu genehmigen geruht, daß die von dem verstorbenen Dr. Wolfgang Menzel in Stuttgart nachgelassene, aus etwa 18,400 Bänden bestehende Bibliothek aus einem bei der Reichs-Hauptcasse zur Disposition stehenden Fonds für die Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg angekauft werde.“